

BVGer D-5723/2025 vom 27. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5723_2025_d20250627

FR: TAF D-5723/2025 du 27 juin 2025

IT: TAF D-5723/2025 del 27 giugno 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 27. Juni 2025

Erwägungen

E. 33

Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 4 AIG), da weder die allgemeine Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass in individueller Hinsicht keine Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen, zumal übereinstimmend mit der Vorinstanz festzustellen ist, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen Mann mit Arbeitserfahrung in verschiedenen Bereichen handelt, weshalb davon auszugehen ist, dass er sich in Kamerun erneut eine wirtschaftliche Existenz aufbauen kann, dass zudem verschiedene Familienmitglieder weiterhin in Kamerun wohnhaft sind, womit der Beschwerdeführer auf ein soziales Beziehungsnetz zurückgreifen kann, dass sodann auch die unsubstantiiert gebliebenen psychischen Probleme einem Vollzug der Wegweisung nicht entgegenstehen, zumal auch in Kamerun psychische Beschwerden behandelt werden können (vgl. Urteil des BVGer D-3229/2021 vom 16. August 2024 E. 8.5.2), dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl.

D-5723/2025 Seite 8 BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5723/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.